

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 11

Samstag, den 25. September 2021

Nummer 9

TOP-Wanderweg Sonnenstein-Gerode Rastplatz am Mönch



Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 831-0
 Telefax: 036072 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG)	03641 817-1111
Kundenservice	
Thüringer Energie AG (TEAG)	0800 686-1166 (24h)
Störungsdienst Strom	
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180 5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus	03606 6505555

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 19.08.2021

In der 17. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 19.08.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 13 Mitglieder
56-17/2021-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 10.06.2021.**

Stimmberechtigt: 13 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

57-17/2021-GR

Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge Zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge wurden bei der Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 5 und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Bauges-

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss **Erscheinungstermin**

Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.

Freitag, 15. Oktober 2021 Samstag, 23. Oktober 2021

Freitag, 19. November 2021 Samstag, 27. November 2021

Ansprechpartner: Frau Fricke

Tel.: 036072 831-13

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

setzungsbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Anregungen und Bedenken geprüft und abgewogen.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses. Die behandelten Anregungen und Bedenken werden Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge.

Der überarbeitete Entwurf, bestehend aus dem Plan, und der Begründung, wird gebilligt.

Stimmberechtigt: 13 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

58-17/2021-GR

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 6 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) **die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.**

Die Begründung wird gebilligt.

Das Planungs- und Ingenieurbüro AI GmbH KVU wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, vom Beschluss und dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe, in Kenntnis zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen oder über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmberechtigt: 13 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 25.09.2021

**gez. Ertmer
Bürgermeisterin**

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgende **9 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Ortsteile Bockelnhagen und Weilrode	Dorfgemeinschaftshaus Bockelnhagen Bockelnhagener Straße 29 37345 Sonnenstein Ortsteil Bockelnhagen
002	Ortsteil Holungen	Bürgerhaus Holungen Teichstraße 1 37345 Sonnenstein Ortsteil Holungen
003	Ortsteil Jützenbach	Dorfgemeinschaftshaus Jützenbach Himmeltalstraße 1 37345 Sonnenstein Ortsteil Jützenbach

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
004	Ortsteil Silkerode	Festhalle Borgrund Bauerngasse 1 437345 Sonnenstein Ortsteil Silkerode
005	Ortsteil Werningerode	Dorfgemeinschaftshaus Werningerode Werningeröder Dorfstraße 8 37345 Sonnenstein Ortsteil Werningerode
006	Ortsteil Epschenrode	Dorfgemeinschaftshaus Epschenrode Epschenröder Hauptstraße 6 37345 Sonnenstein Ortsteil Epschenrode
007	Ortsteil Stöckey	Dorfgemeinschaftshaus Stöckey Stöckeyer Hauptstraße 22 37345 Sonnenstein Ortsteil Stöckey
008	Ortsteil Weißenborn-Lüderode	Gemeindesaal Bahnhofstraße 1 337345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüd.
009	Ortsteil Zwinge	Dorfgemeinschaftshaus Zwinge Zwinger Dorfstraße 131 37345 Sonnenstein Ortsteil Zwinge

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr im Gemeindesaal, Versammlungsraum (1. OG), Bahnhofstraße 13, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sonnenstein, den 21. August 2021

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Finanzamt Mühlhausen

Bekanntmachung
über die

Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung
zur Vorbereitung der Grundsteuerreform
und über die

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
infolge Aktualisierung der Außengrenzen
der Bodenschätzung

In den Gemarkungen Bockelnhagen, Epschenrode, Gerode, Holungen, Jützenbach, Lüderode, Silkerode, Weißenborn, Werningerode und Zwinge ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1949 (Epschen-

rode, Werningerode), 1951 (Holungen), 2006 (Bockelnhagen, Lüderode, Zwinge), 2007 (Jützenbach), 2008 (Silkerode) und 2015 (Gerode, Weißenborn) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Mühlhausen aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (mlwd) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt vom **11.10.2021** bis zum **10.11.2021** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Mühlhausen unter der Telefonnummer 0361 57 361 4739.

gez. LRD Getto
Amtsleiter des Finanzamtes

Hausanschrift:
Finanzamt Mühlhausen, Martinstraße 22, 99974 Mühlhausen
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde
Sonnenstein

Einlage „Schaufenster Eichsfeld“
im August 2021

Dem Amtsblatt August lag die Einlage „Schaufenster Eichsfeld“ bei. Hierin stellte der Verlag das Eichsfeld vor. Für den Beitrag nutzte man Quellen aus dem Internet. Unter der Rubrik „Kultur und Veranstaltungen“ wurde ein Rechtsrock-Festival genannt. Die Gemeinde Sonnenstein distanziert sich hiermit ausdrücklich von den Inhalten des Artikels. Leider haben wir keinen Einfluss auf die Gestaltung der Einlage-Blätter. Die Berichterstattung im Amtsblatt soll auch weiterhin politisch neutral erfolgen. Wir möchten extremistisches Gedankengut weder fördern noch verbreiten. Wir bemühen uns, solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern.

Mit den besten Grüßen
Ihre Bürgermeisterin